

Gesetzliche Bestimmungen für Jugendliche ab 13 Jahren

Jugendliche	Beschäftigung	
	während der Schulzeit	während den Schulferien
bis zum 13. Altersjahr	Beschäftigung unzulässig	Beschäftigung unzulässig
schulpflichtige 13-Jährige	<p>Zulässige Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Botengänge ausserhalb des Betriebes - leichte Arbeiten in Betrieben des Detailhandels und in Forstbetrieben - diverse Hausarbeiten - Kinderhüten <p>Höchstdauer der Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Woche 9 Std. - an ganzen Schultagen 2 Std. - an schulfreien Halbtagen 3 Std. <p>Zeitraum der Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur an Werktagen zwischen 6 und 20 Uhr - ausnahmsweise auch an Sonn- und Feiertagen bei besonderen Anlässen oder Handreichungen beim Sport 	<p>Zulässige Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Botengänge ausserhalb des Betriebes - leichte Arbeiten in Betrieben des Detailhandels und in Forstbetrieben - diverse Hausarbeiten - Kinderhüten <p>Höchstdauer der Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Woche 15 Std. - im Tag 3 Std. <p>Zeitraum der Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur an Werktagen zwischen 6 und 20 Uhr - ausnahmsweise auch an Sonn- und Feiertagen bei besonderen Anlässen oder Handreichungen beim Sport
schulpflichtige 14-Jährige	Beschäftigung zulässig wie für 13-jährige Jugendliche	<p>Beschäftigung zulässig wie für 13-jährige Jugendliche</p> <p>Höchstdauer der Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Ferien, die drei Wochen oder länger dauern: während der Hälfte der Ferien (in kürzeren Ferien - Beschäftigung unzulässig - in der Woche 40 Std. - im Tag 8 Std. <p>Zeitraum der Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur an Werktagen zwischen 6 und 20 Uhr - Ruhezeit mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden
schulpflichtige 14-Jährige bis Schulschluss	<p>Beschäftigung zur Vorbereitung der Berufswahl (Schnupperlehren im Kalenderjahr, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird)</p> <p>Zulässige Beschäftigung:</p> <p>Höchstdauer der Beschäftigung:</p> <p>Zeitraum der Beschäftigung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - leichte Arbeiten in Betrieben des Detailhandels und in Forstbetrieben nach einem Programm des Betriebes oder der Berufsberatung - in der Woche 40 Std. - im Tag 8 Std. - nur an Werktagen zwischen 6 und 20 Uhr - Ruhezeit mindestens 12 aufeinander folgende Stunden
schulentlassene	<p>Bewilligungspflichtige Beschäftigung (Aufnahme der Erwerbstätigkeit)</p> <p>Zulässige Beschäftigung:</p> <p>Höchstdauer der Beschäftigung:</p> <p>Zeitraum der Beschäftigung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - alle Arbeiten, soweit sie nicht ausdrücklich verboten sind - in der Woche 45 oder 50 Std. - im Tag 9 Std. - an Werktagen innerhalb der Grenzen der Tagesarbeit und innert eines Zeitraumes von 12 Stunden, Pausen eingeschlossen; Überzeit- und Hilfsarbeit sind unzulässig, grundsätzlich auch Nacht- und Sonntagsarbeit